



Informationen für Antragstellende¹

Anträge auf Erteilung einer Zulassung für digitalen Hörfunk

Inhalt

1	Allgemeine Informationen	2
1.1	Zuständige Behörde	2
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
2	Zulassungspflicht und Zuständigkeit	2
3	Verfahren bei Zulassungsanträgen	3
4	Notwendige Antragsunterlagen.....	4
4.1	Allgemeine Angaben zum Veranstaltenden	4
4.2	Angaben zu den Eigentumsverhältnissen	4
4.3	Vollständigkeitserklärung.....	5
4.4	Angaben zum Programm	5
4.5	Angaben zur Verbreitung.....	6
4.5.1	Terrestrik	6
4.5.2	Satellit.....	6
4.6	Angaben zur Niederlassung des Hörfunkveranstaltenden	6
4.7	Angaben zu den fachlichen Voraussetzungen.....	7
4.8	Angaben zu den finanziellen Voraussetzungen.....	7
4.9	Angaben zu den organisatorischen Voraussetzungen	7
5	Kosten.....	7
	Anhang 1 – maßgebliche Bestimmungen des Privatradiogesetzes.....	8
	Anhang 2 – Muster für eine Darstellung der Beteiligungsverhältnisse.....	13

(Version 01/2025)

¹ In diesem Merkblatt wird abweichend von der gesetzlich benutzten männlichen Form eine geschlechtsneutrale Bezeichnung benutzt. Etwa Antragstellende oder antragstellende Person anstelle Antragsteller oder Anbietende anstelle Anbieter.

1 Allgemeine Informationen

In diesem Merkblatt informiert die KommAustria über die Voraussetzungen und erforderlichen Unterlagen für einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung für digitalen Hörfunk (Terrestrisch und Satellit). Digitales Fernsehen wird demgegenüber im Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) geregelt. Für nähere Informationen hierzu verweisen wir Sie auf das betreffende Merkblatt. Ebenso verweisen wir Sie für Informationen zum analogen terrestrischen Hörfunk auf die entsprechenden Merkblätter.

Dieses Merkblatt enthält jedoch keine vollständige Darstellung der Rechtsvorschriften und auch keine rechtlich verbindlichen Anforderungen, die über die maßgeblichen geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere das PrR-G, das KommAustria-Gesetz (KOG) und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) hinausgehen.

1.1 Zuständige Behörde

Zuständig für die Erteilung von Zulassungen für privaten, digitalen Hörfunk ist die **Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**. Als Geschäftsstelle dient ihr die **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)**.

1.2 Rechtliche Grundlagen

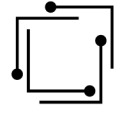
Gesetzliche Grundlage für die Zulassungserteilung ist das Privatradiogesetz (**PrR-G**).

Im Falle einer Zulassung bildet das PrR-G die wesentliche rechtliche Grundlage für die Tätigkeit als hörfunkveranstaltendes Unternehmen. Daneben sind insbesondere noch das KOG sowie das [Telekommunikationsgesetz 2021](#) (TKG 2021) von Bedeutung. Es wird daher dringend empfohlen, sich vor der Antragsstellung mit dem PrR-G sowie den wesentlichen Bestimmungen des KOG und des TKG vertraut zu machen, zumal im Falle einer Zulassungserteilung die Hörfunkveranstaltenden für die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen einstehen müssen. Die genannten Gesetzesbestimmungen sowie Informationen für Rundfunkveranstaltende sind auf der Homepage der Regulierungsbehörde <https://www.rtr.at/de/m/Gesetze> verfügbar.

2 Zulassungspflicht und Zuständigkeit

Eine Zulassung nach dem PrR-G benötigt, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Hörfunkveranstaltende gelten dann als in Österreich niedergelassen, wenn diese den Sitz oder die Hauptniederlassung in Österreich haben und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden.

Hörfunkveranstaltende sind jene, die – mit Ausnahme des Österreichischen Rundfunks – Hörfunkprogramme unter ihrer redaktionellen Verantwortlichkeit schaffen oder zusammenstellen sowie verbreiten oder durch Dritte verbreiten lassen.



3 Verfahren bei Zulassungsanträgen

Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Hörfunk können nach § 5 Abs. 1 PrR-G jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.

Anträge können über das Einbringungsportal der RTR (<https://egov.rtr.gv.at/ertr/einbringungsportal/Startseite.de.html>), per Post oder E-Mail eingebracht, sowie persönlich abgegeben werden.

Die Anträge sind an folgende **Adresse** zu richten:
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bei der RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, E-Mail: rtr@rtr.at.

Für die persönliche Abgabe ist die Geschäftsstelle der KommAustria (RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Haus B, 3. Stock) werktags Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.

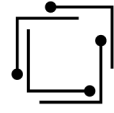
Es wird ersucht, den Antrag (samt Beilagen) jedenfalls auch in einer elektronischen Form einzubringen.

Im Falle einer **Einbringung per E-Mail** kann die KommAustria, wenn sie Zweifel darüber hat, ob das Anbringen von der darin genannten Person stammt, die Erbringung des Nachweises der Identität der einschreitenden Person oder der Authentizität des Anbringens (etwa durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift) auftragen (§ 13 Abs. 4 AVG).

Es ist zu beachten, dass Anträge juristischer Personen grundsätzlich von einem vertretungsbefugten Organ, also etwa einer geschäftsführenden Person oder einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen (im Falle von nur gemeinsam vertretungsbefugten Personen durch diese gemeinsam), unterzeichnet sein müssen (**firmenbuchmäßige Zeichnung**). Antragstellende können auch andere Personen mit ihrer Vertretung vor der Behörde betrauen, in diesem Fall ist (ausgenommen bei berufsmäßigen Parteienvertreter:innen wie z.B. Rechtsanwält:innen oder Notar:innen) mit dem Antrag eine vom vertretungsbefugten Organ bzw. Antragstellenden ordnungsgemäß gezeichnete Vollmacht vorzulegen.

Nach Einlangen des Antrags wird dieser von der KommAustria zunächst in **formaler Hinsicht** (Zulässigkeit, etwaige Mängel) geprüft. Ist ein Antrag mangelhaft, weil er etwa nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthält, so ergeht ein **Mängelbehebungsauftrag**, der innerhalb der festgelegten Frist zu befolgen ist (vgl. § 13 Abs. 3 AVG), widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen wäre. Darüber hinaus kann die KommAustria die antragstellende Person auch zur Ergänzung der Angaben und weiteren Offenlegung auffordern (vgl. § 5 Abs. 4 PrR-G).

Sofern der Antrag zulässig und vollständig ist, kann die Zulassung durch die KommAustria erteilt werden.



4 Notwendige Antragsunterlagen

Die für den Inhalt der Anträge wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen sind §§ 3, 5, 7 bis 9 PrR-G, die Sie in Anhang 1 finden.

4.1 Allgemeine Angaben zum Veranstaltenden

Aus diesen Bestimmungen ergeben sich folgende notwendigen Angaben und Unterlagen für einen Antrag:

- Vollständiger Name (Firma) und Anschrift (samt Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der antragstellenden Person sowie ein aktueller Firmenbuchauszug bzw. Auszug aus dem Vereinsregister (Bestandsbescheinigung mit Angabe der Organmitglieder);
- Satzung (Statuten) bzw. Gesellschaftsvertrag in aktueller Fassung;
- Rechtsverbindliche Unterschrift durch die vertretungsbefugten Personen (außer bei Einbringung durch eine Vertretung; in diesem Fall zusätzlich zur Unterschrift der Vertretung eine rechtsverbindlich unterfertigte Vollmacht, außer bei Vertretung durch befugte berufsmäßige Parteienvertreter:innen).

Im Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G darzulegen und **nachzuweisen**.

Es sind daher zusätzlich zu den Ausführungen im Antrag, die auf diese Voraussetzungen einzugehen haben, die relevanten Umstände auch entsprechend zu belegen, z.B. durch Staatsbürgerschaftsnachweise, Firmenbuchauszüge (oder vergleichbare ausländische Dokumente im Falle des Sitzes außerhalb Österreichs), Aktienbuch, vollständiges Mitgliederverzeichnis etc. Diese Unterlagen sind gemeinsam mit dem Antrag vorzulegen.

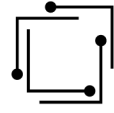
Der Antrag hat auch eine Erklärung darüber zu enthalten, ob Treuhandverhältnisse vorliegen.

Steht die antragstellende Person direkt oder indirekt im Eigentum einer Privatstiftung oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsperson, so ist darzulegen, ob und in welcher Weise dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt. Dies ist durch geeignete Unterlagen, wie insbesondere die Stiftungsurkunde und allfällige Stiftungszusatzurkunden zu belegen.

4.2 Angaben zu den Eigentumsverhältnissen

Der Antrag hat eine **Darstellung der Eigentümerverhältnisse** der antragstellenden Person nach dem „Ultimate-Owner-Prinzip“ zu enthalten. Dies bedeutet, dass jedenfalls auch die jeweiligen wirtschaftlichen Letzteigentümer:innen anzugeben sind und eine entsprechende Darlegung über die Beteiligungsverhältnisse auf jeder Stufe (Mutter-, Großmuttergesellschaften, etc.) zu erfolgen hat. Empfohlen wird, auch eine grafische Darstellung der Beteiligungsverhältnisse anzuschließen, wie sie in Anhang 2 - **Muster für eine Darstellung der Beteiligungsverhältnisse** zu sehen ist.

Es ist erforderlich, ausdrücklich offen zu legen, ob und wenn ja welche **Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltenden und Unternehmen im Medienbereich** vorliegen.



Beherrschungsverhältnisse oder sonstige maßgebliche Einflüsse sind jedenfalls offen zu legen. Insbesondere sind Betriebsführungsverträge, Gewinnabführungsverträge und dergleichen offen zu legen, ebenso Vereinbarungen über programmliche, technische oder wirtschaftliche Kooperationen mit anderen Medieninhabenden oder mit Unternehmen, die mit anderen Medieninhabenden verbunden sind.

4.3 Vollständigkeitserklärung

Es wird empfohlen, ausdrücklich zu bestätigen, dass die Angaben zu den Voraussetzungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden (**Vollständigkeitserklärung**).

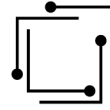
4.4 Angaben zum Programm

Der Antrag hat das **geplante Programm, insbesondere die Programmgestaltung**, durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas zu beschreiben. Weiters hat eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen sind; es liegt daher im Interesse der Antragstellenden, diesbezüglich konkrete Informationen vorzulegen, die Grundlage für die Zulassung sein können.

Wesentliche Bestandteile dieser Angaben zum Programmkonzept bzw. Programmschema sind beispielsweise:

- Angabe des Umfangs eigengestalteter Programmteile / Anteil eines Mantelprogramms (im Falle eines Mantelprogramms: Angabe, von wem und zu welchen Zeiten das Mantelprogramm übernommen wird);
- vorwiegendes Musikformat, besonders angesprochene Hörer:innenzielgruppe;
- sprachliche Ausrichtung (deutschsprachig, Volksgruppensprache, Fremdsprache – jeweils mit ungefährem Anteil);
- ungefähres Verhältnis Wort- bzw. Musikanteil;
- Art/Umfang von Informations-, Unterhaltungs- oder Servicesendungen (z.B. „stündlich 3 Minuten Weltnachrichten, Verkehr und Wetter“);
- Programmuhr (typische Programmstunden);
- besondere Programmausrichtung, z.B. religiöses Programm, „freies Radio“;
- Anzahl der moderierten sowie der voraufgezeichneten bzw. automatisierten Programmteile; allfällige Nachrichtenübernahme von einem anderen Rundfunkveranstalter bzw. einer anderen Rundfunkveranstalterin oder einem sonstigen Lieferanten,
- Programmteile, die auf das Leben im Versorgungsgebiet in besonderer Form abstellen (Regionalität);
- Kooperationen in der Werbezeitenvermarktung mit Werbeverbänden;
- Annahme über die Anzahl der zukünftig erreichten täglichen Hörenden (z.B. Tagesreichweite);
- Vorlage des in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

Es wird darauf hingewiesen, dass **wesentliche Änderungen der Programmgestaltung**, der Programmdauer, bei Fensterprogrammen auch der Anzahl und des zeitlichen Umfangs im Vergleich



zum in der Zulassung bewilligten Programm nach § 6b PrR-G der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen sind und von dieser **bewilligt werden müssen**. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung drohen Rechtsverletzungs- und Verwaltungsstrafverfahren.

4.5 Angaben zur Verbreitung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verbreitung des Programms **über andere als den in der Zulassung angegebenen Satelliten** oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) nach § 6b PrR-G der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen ist und von dieser **bewilligt werden muss**.

4.5.1 Terrestrik

Die nach § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G erforderlichen **Angaben über die terrestrische Übertragungskapazität** umfassen folgende Punkte:

- Angaben über das versorgte Gebiet sowie
- Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers bzw. einer Multiplex-Betreiberin für den Fall der Zulassungserteilung; dies bedeutet, dass bereits eine verbindliche Zusage eines Multiplex-Betreibers bzw. einer Multiplex-Betreiberin (Vertrag, Vorvertrag, verbindliches Angebot oder Ähnliches) vorliegen muss, in dem sich dieser bzw. diese verpflichtet, bei Vorliegen der entsprechenden Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk das Programm zu verbreiten. **Diese Zusage ist mit dem Antrag vorzulegen. Unverbindliche Angebote genügen dieser Voraussetzung nicht!**

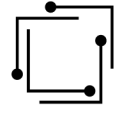
4.5.2 Satellit

Die nach § 5 Abs. 2 Z 3 lit. c PrR-G erforderlichen **Angaben über die Übertragungskapazität** umfassen folgende Punkte

- Angaben über das versorgte Gebiet durch
 - Name des Satelliten bzw. des Satellitenbetreibers
 - Position des Satelliten
 - Transponder, Frequenz, Polarisation (vertikal oder horizontal)
 - Angaben über die Erd-Satelliten-Sendestationen (Lage, Betreiber, ...)
- Angaben über das versorgte Gebiet sowie
- Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung; dies bedeutet, dass bereits eine verbindliche Zusage eines Satellitenbetreibers (Vertrag, Vorvertrag, verbindliches Angebot oder Ähnliches) vorliegen muss, in dem sich dieser verpflichtet, bei Vorliegen der entsprechenden Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk das Programm zu verbreiten. **Diese Zusage ist mit dem Antrag vorzulegen. Unverbindliche Angebote genügen dieser Voraussetzung nicht!**

4.6 Angaben zur Niederlassung des Hörfunkveranstaltenden

Zur Prüfung der Zuständigkeit der KommAustria sind im Antrag **Angaben zur Niederlassung** gemäß § 3 PrR-G zu machen. Dies umfasst im Normalfall Angaben darüber, in welchem Staat jeweils



- der Sitz der antragstellenden Person liegt und
- die Entscheidungen über das Programmangebot getroffen werden sollen.

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat die antragstellende Person auch **glaubhaft zu machen**, dass diese fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt.

4.7 Angaben zu den fachlichen Voraussetzungen

Es ist daher auszuführen, welche **fachlichen Qualifikationen** für die Veranstaltung von Hörfunk beim Antragstellenden vorliegen. Dazu wird es zweckmäßig sein, beispielsweise nähere Angaben über Ausbildung, beruflichen Werdegang und sonstige Erfahrung wesentlicher Mitarbeitenden beizubringen; bei Beauftragung von Drittfirmen mit einzelnen Aufgaben wären diese entsprechend zu nennen und zu beschreiben. Bei der Darlegung der fachlichen Qualifikation wesentlicher Mitarbeitenden, etwa in den Bereichen Geschäftsführung oder Programmgestaltung, ist auch anzugeben, inwieweit die genannten Personen tatsächlich eine wesentliche Rolle im laufenden Betrieb des Unternehmens übernehmen werden, etwa durch Angabe des Beschäftigungsumfangs.

4.8 Angaben zu den finanziellen Voraussetzungen

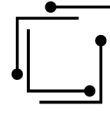
Zur Glaubhaftmachung der **finanziellen Voraussetzungen** ist darzutun, in welcher Weise die notwendigen Anfangsinvestitionen aufgebracht werden sollen, wobei es zweckmäßig sein wird, beispielsweise entsprechende Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken vorzulegen, gegebenenfalls Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten. Weiters ist zur Darlegung der finanziellen Voraussetzungen erforderlich, dass eine entsprechend dokumentierte Planrechnung vorliegt, die zumindest einen Businessplan bzw. Planbilanz und Plan-G&V für die ersten vier Betriebsjahre sowie eine Übersicht über die anzunehmende Personalentwicklung enthält. Zweckmäßig ist auch die Vorlage eines detaillierten Organigramms.

4.9 Angaben zu den organisatorischen Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung der **organisatorischen Voraussetzungen** sollten neben den bisherigen wirtschaftlichen und fachlichen Erfahrungen der antragstellenden Person die bereits getroffenen oder vorbereiteten Dispositionen im Hinblick auf die tatsächliche Etablierung als hörfunkveranstaltendes Unternehmen dargelegt werden (z.B. Anmietung von Studioräumlichkeiten, Vorbereitung des Personalrecruitings, Vermarktungskonzepte etc.).

5 Kosten

Inhabende einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk sind nach § 35 KOG verpflichtet, zur Finanzierung des Aufwandes der Regulierungsbehörde (KommAustria mit Geschäftsapparat RTR-GmbH) beizutragen. Der **Finanzierungsbeitrag** wird dabei im Verhältnis des Jahresumsatzes des hörfunkveranstaltenden Unternehmens aus der Veranstaltung von Hörfunk zum Jahresumsatz der Gesamtbranche (einschließlich des ORF, jedoch ohne das Programmengelt nach § 31 ORF-G)



berechnet. Näheres zum Finanzierungsbeitrag finden Sie unter https://www.rtr.at/rtr/wer_wir_sind/Organisation/Finanzierung/RTRFinanzierung.de.html.

Anhang 1 – maßgebliche Bestimmungen des Privatradiogesetzes

(Anm. Gesetzestexte sind im Originalzitat, somit ohne gendergerechten Sprachgebrauch abgedruckt)

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

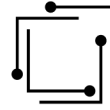
(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

(3) Die Zulassung erlischt,

- 1. wenn die Regulierungsbehörde nach vorheriger Anhörung des Hörfunkveranstalters feststellt, dass der Hörfunkveranstalter über einen Zeitraum von einem Jahr aus von ihm zu vertretenden Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt hat,*
- 2. durch Widerruf der Zulassung gemäß § 22 Abs. 5,*
- 3. durch Widerruf der Zulassung gemäß § 28,*
- 4. durch Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Zulassungsinhabers, nicht aber im Falle einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge,*
- 5. im Fall von Zulassungen gemäß Abs. 5 durch Zeitablauf oder durch Widerruf der Zulassung gemäß § 28,*
- 6. durch Verzicht des Zulassungsinhabers,*
- 7. wenn die Regulierungsbehörde nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung feststellt, dass der Hörfunkveranstalter nach Maßgabe des Abs. 1 nicht mehr in Österreich niedergelassen ist.*

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.

(5) Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, können zur Verbreitung von Programmen erteilt werden, die



1. im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden oder
2. für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

Zulassungen nach Z 1 können für die Dauer der Veranstaltung längstens für eine Dauer von drei Monaten, Zulassungen gemäß Z 2 für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach Z 2 ist unzulässig.

(6) Anträge zur Erteilung einer Zulassung gemäß Abs. 5 können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten. Ferner haben diese Anträge zu enthalten:

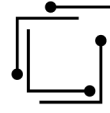
1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Zulassungswerbers;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7, 8 Z 2 und 3 und § 9 genannten Voraussetzungen und Angaben zu den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen.

§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;
 - b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;
 - c) im Fall des Satellitenhörfunks: Angaben, über welchen Satelliten und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.



(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.

§ 7. *(1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

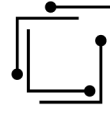
(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind,*
und



5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbfache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite

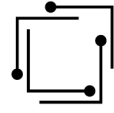
oder

2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme

versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in

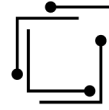


Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters



Anhang 2 – Muster für eine Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

